

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 19 / 2025

Mittwoch, 21. Mai 2025

21. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“ (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der §§ 21, 22, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
470.800 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
1.054.800 €

ab.

#### **§ 2**

Für das Haushaltsjahr sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Landratsamt:**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“ (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2025
2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach für das Haushaltsjahr 2025
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Pinzberg, den 09.05.2025

Zweckverband „Ehrenbürgergruppe“

Bernd Drummer

Verbandsvorsitzender

2.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung

die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des AZV Obere Schwabach mit Schreiben vom 02.05.2025, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die damit einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.747.330 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.059.450 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-312.120 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.651.330 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.564.433 €
	und einem Saldo von	86.897 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	600.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.614.000 €
und einem Saldo von	-1.014.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	190.633 €
und einem Saldo von	809.367 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-117.736 €

festgesetzt.

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgelegt auf 1.000.000,00 EUR.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

### § 4 Umlage

#### Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen (Umlagesoll) wird auf 1.650.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind nach § 19 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:

Eckental, Markt	5.484 EGW (30,26 %)	499.370,86 €
Igensdorf, Markt	5.419 EGW (29,91 %)	493.451,99 €
Gräfenberg, Stadt	4.425 EGW (24,42 %)	402.938,74 €
Weißenohe, Gemeinde	1.716 EGW (9,47 %)	156.258,28 €
Neunkirchen, Markt	1.076 EGW (5,94 %)	97.980,13 €

#### Investitionsumlage

Der durch Aufnahme von Krediten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionen wird auf 600.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind nach § 19 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:

Eckental, Markt	5.484 EGW (30,26 %)	181.589,40 €
Igensdorf, Markt	5.419 EGW (29,91 %)	179.437,09 €

Gräfenberg, Stadt	4.425 EGW (24,42 %)	146.523,18 €
Weißenohe, Gemeinde	1.716 EGW ( 9,47 %)	56.821,19 €
Neunkirchen, Markt	1.076 EGW ( 5,94 %)	35.629,14 €

Schuldendienstumlage

Eckental, Markt	5.484 EGW (30,26 %)	0 €
Igensdorf, Markt	5.419 EGW (29,91 %)	0 €
Gräfenberg, Stadt	4.425 EGW (24,42 %)	0 €
Weißenohe, Gemeinde	1.716 EGW ( 9,47 %)	0 €
Neunkirchen, Markt	1.076 EGW ( 5,94 %)	0 €

**§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Igensdorf, den 20.03.2025



Edmund Ulm  
1. Vorsitzender  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

3. § 3

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2025**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 31.01.2025 zur Kenntnis gegeben.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Innerhalb der Monatsfrist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO erfolgte keine Beanstandung.

§ 5

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich aus.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

§ 6

Weitere Festsetzungen werde nicht vorgenommen.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe  
(Landkreis Forchheim)  
für das Haushaltsjahr 2025**

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Dormitz, 20.05.2025

Holger Bezold

Verbandsvorsitzender

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.373.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.922.200,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 €

festgesetzt.